

## **Auflösung - Grundsatz der Vermögensbindung**

In allen Satzungen von Vereinen sind Bestimmungen enthalten über die Verwendung des Vermögens eines aufzulösenden Vereins. Diese sind häufig unvollständig bzw. genügen nicht den steuerlichen Anforderungen der Abgabenordnung, §§ 55, 61 AO.

In diesem Sinne unvollständige Satzungsregelungen können jedem Verein schon zu "Lebzeiten" erhebliche steuerliche Nachteile bringen!

Die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 55, 61 AO) schreiben zwingend vor, dass in der Satzung geregelt sein muss, dass bei

- Auflösung
- Zweckänderung
- Aufhebung des steuerbegünstigten Zweckes

das Vermögen des Vereins ausschließlich wiederum für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf!

**Daran fehlt es aber, wenn ein Verein entweder nicht für sämtliche der vorgenannten Tatbestände die nur steuerbegünstigte Vermögenswendung vorschreibt oder nicht die konkrete steuerbegünstigte Körperschaft bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts benennt, der das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll!**

§ 61 AO in Verbindung mit § 55 Abs.1 Ziffer 4 AO verlangt für die satzungsmäßige Vermögensbindung folgendes:

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs.1 Nr.4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei **Auflösung** oder **Aufhebung der Körperschaft** oder bei **Wegfall ihres bisherigen Zweckes** verwendet werden soll, in der Satzung **so genau bestimmt ist**, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. - Die Satzung muss also insoweit die **Funktion eines Buchnachweises** haben!

Hinweis: **Jede Satzung muss also in Beachtung des Grundsatzes der Vermögensbindung sämtliche vorgenannten drei Tatbestände aufzählen!**

(Häufig fehlen ein oder zwei dieser Tatbestände)

Diese zwingende Rechtslage ist erst jüngst wieder durch ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 23.07.2009 - V R 20/08 - bestätigt worden; mangelhafte Satzungsgestaltungen in diesem Zusammenhang können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen!

Überprüfen Sie bitte Ihre jeweilige Satzung und nutzen die Gelegenheit einer nächsten Mitgliederversammlung, Ihre Satzung ggf. zu ergänzen, wenn und soweit Ihre Satzung nicht schon jetzt vorsieht, dass etwa der Vorstand des

Vereins selbständig Änderungen in gemeinnützigkeitsrechtlichen Zusammenhängen vornehmen darf. Denken Sie daran, dass derartige Änderungen dann stets auch im Vereinsregister einzutragen sind.

(Orientieren Sie sich ggf. an der Mustersatzung des HSB).

gez. RA Claus Runge  
11/2009